

Föderation registriert. Am 01.07.1994 übergab die oben genannte Behörde die unter ihrem Namen registrierte Gebäude einschließlich der dem Beklagten zugewiesenen Dreizimmerwohnung an die georgischen Grenztruppen. Bei der umstrittenen Wohnung fand keine Privatisierung im Namen des Beklagten statt. Am 13.10.1999 wurden auf Anordnung №1310 des Vorsitzenden der stattlichen Grenzschutzbehörde geschlossene Militärstädte errichtet und die dem Beklagten zugewiesene Dreizimmerwohnung wurde in den geschlossenen Militärstädten der Moto-Manöver-Gruppe erfasst. Die Leitung der stattlichen Grenzschutzbehörde reichte eine Klage gegen den Beklagten ein und forderte die Aussiedlung aus der umstrittenen Wohnung mit der Begründung, dass gemäß Art. 8 der Verordnung Nr. 1310 die Personen, die keine Verbindung zu den Grenzstreitkräften haben, die Fläche hätten verlassen müssen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung arbeitete der Beklagte nicht mehr in dieser Behörde. Der Beklagte reichte vor dem Gericht eine Widerklage ein und beantragte die Erlaubnis zur Privatisierung der von ihm bewohnten Wohnung. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt: Der Angeklagte wurde zusammen mit den bei ihm lebenden Personen aus der umstrittenen Dreizimmerwohnung ausgesiedelt. Dementsprechend wurde die Widerklage des Beklagten auf Privatisierung der Wohnung abgewiesen. Allerdings beschloss das Gericht im Zuge der Widerklage, dem Beklagten einen alternativen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Das Gericht bestimmte die Vollstreckungsart durch seine Entscheidung: Die Vindikation und die Versorgung des Beklagten mit dem alternativen Lebensraum mussten gleichzeitig erfolgen. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf Art. 7 der Verordnung Nr. 1310, der die Privatisierung von Wohnungen in geschlossenen Militärstädten verbietet. Gleichzeitig richtete sich das Gericht nach Art. 105 des zum Zeitpunkt der Übergabe der umstrittenen

Wohnung an den Beklagten geltenden Wohnungsgesetzbuchs, wonach pensioniertes Militärpersonal aus seiner besetzten Unterkunft in Militärstädten durch Bereitstellung anderer gut ausgestatteter Wohnstände ausgesiedelt werden könne.

Das Berufungsgericht wies die Berufung zurück und bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von der stattlichen Grenzschutzbehörde angefochten. Das Hauptargument des Ministeriums war, dass der Beklagte die umstrittene Wohnung zwar legal, also auf Grundlage der entsprechenden Anordnung erhalten hatte, jedoch hat die Anordnung nach der Entlassung des Beklagten aus dem Staatssicherheitsdienst ihre Geltung verloren.

Das Kassationsgericht bestätigte die Berufung teilweise. Insbesondere teilte das Kassationsgericht die Argumentation der Vorinstanzen, dass auf den Beklagten bei der Übergabe der umstrittenen Wohnung an den Kläger die Regeln des Art. 105 des Wohnungsgesetzbuchs anwendbar waren, jedoch unter der Bedingung, dass ihm eine Alternativfläche bereitgestellt würde. Das Kassationsgericht teilte nicht das Argument des Klägers, dass Art. 105 des Wohnungsgesetzbuches durch Art. 170 GZGB ersetzt wurde, der dem Eigentümer das Recht einräumen soll, im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Einschränkung das Eigentum (Objekt) frei zu besitzen und das Vermögen (Sache) zu nutzen, die Nutzung dieses Eigentums durch andere Personen nicht zuzulassen, zu verfügen, wenn dadurch die Rechte von Nachbarn oder anderen Dritten nicht

verletzt werden und wenn diese Handlung keinen Missbrauch des Rechts darstellt.“ Dementsprechend stellte der Oberste Gerichtshof klar, dass die Ausweisung des Beklagten aus der umstrittenen Wohnung nur im Austausch gegen die Gewährung eines alternativen Wohnraums zulässig war.

Der Oberste Gerichtshof widersprach jedoch den Vorinstanzen in dem Teil, in dem der Vindikationsklage stattgegeben wurde, und befahl gleichzeitig dem Kläger, dem Beklagten alternativen Raum einzuräumen. Der Oberste Gerichtshof hielt es für unbegründet, dem Anspruch in dieser Form stattzugeben und die Anforderungen von Art. 105 des Wohnungsgesetzbuchs im Rahmen der Festlegung der Vollstreckungsregel für die Entscheidung zu berücksichtigen. Das Gericht erklärte, dass der Kläger die Aussiedlung des Beklagten aus der umstrittenen Wohnung forderte, ohne ihm eine andere Wohnung zu geben", wofür er keinen Grund hatte. Der Oberste Gerichtshof verwies auch auf Art. 172 GZGB, wonach "der Eigentümer den Besitzer auffordern kann, den Gegenstand zurückzugeben, es sei denn, dass der Besitzer das Recht hatte, den Gegenstand zu besitzen". Entsprechend, war die Forderung des Klägers unbegründet, als er den Vindikationsanspruch geltend machte, ohne seiner Verpflichtung nachzukommen (dem Beklagten eine alternative Unterkunft zu bieten). Dementsprechend hob der Oberste Gerichtshof die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und lehnte die Berufung in einer neuen Entscheidung ab.

III. Kommentar

Die im vorliegenden Fall getroffenen Entscheidungen sind aus verfahrenstechnischer Sicht interessant. Der Beklagte reichte vor Gericht eine Widerklage ein und „bat um Erlaubnis, die von ihm bewohnte Wohnung privatisieren zu

dürfen“. Nach der Entscheidung des Gerichts erster Instanz "wurde die Widerklage der stattlichen Grenzschutzbehörde teilweise bestätigt." "Die Privatisierungsantrag der Wohnung wurde abgelehnt", jedoch wurde die stattliche Grenzschutzbehörde angewiesen, den Beklagten mit einem Ersatzwohnraum zu befriedigen.“ Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts zeigt, dass das Gericht in den Antrag auf Privatisierung der Wohnung auch den Antrag auf Versorgung mit alternativen Wohnungen hineingelesen hat, da die Widerklage teilweise erfüllt wurde. Wenn das Gericht den Antrag auf alternative Unterbringung nicht als Teil des Antrags auf Privatisierung der Wohnung betrachtet hätte, hätte die Widerklage zurückgewiesen werden müssen. Die Beziehung zwischen diesen beiden Forderungen ist insofern umstritten, als sie sich erheblich voneinander unterscheiden.

Interessant ist auch die Entscheidung des Kassationsgerichts, mit der es die Entscheidungen von den unteren Instanzen für die Grenzschutzabteilung nachteilig ausgelegt hat, obwohl das nach dem im Zivilprozessrecht festgelegten Grundsatz verboten ist. Nach diesem Grundsatz "kann eine in den Gerichten höherer Instanz angefochtene Entscheidung durch die Prüfung der Ansprüche abgeändert werden, soweit dies sich im Rahmen der von der Partei festgesetzten Grenzen hält, da es sonst unzulässig ist, den Rechtszustand der Apellanten oder des Kassatoren zu verschlechtern."¹ Das Verbot der Verschlechterung gilt nicht für die Appellation (Art. 379 Zivilprozessordnung) oder Kassation der Widerklage (Art. 405 Zivilprozessordnung),² sowie für Fälle der Klageabweisung wegen mangelndem Rechtsinteresse. Es gibt allerdings keinen bestimmten Artikel in der Zivilprozessordnung,

¹ Autorenkollektiv, Kommentar zur Zivilprozessordnung: Ausgewählte Normen (2020), 137-138.

² Liluashvili T., Khrustali V., Kommentar zur Zivilprozessordnung von Georgien (2007), 650, 660, 719;

der dem Gericht die Verschlechterung der Entscheidung verbietet. Dieser Grundsatz ergibt sich jedoch aus den Art. 377, 384 und 409 Zivilprozessordnung³: „Das Berufungsgericht ist an den Umfang der Berufung gebunden (Art. 377).“ Dies bedeutet, dass das Berufungsgericht die Entscheidung nur im Rahmen der Berufung überprüfen kann, das heißt nur in dem Umfang, in dem die Berufung eingelegt wurde. Infolge einer solchen Prüfung kann festgestellt werden, dass das angefochtene Urteil aufgehoben wird und das nicht nur in dem von der Beschwerdeführerin beantragten Umfang, sondern auch in seiner Gesamtheit: sowohl in dem Teil, in dem zu ihren Gunsten entschieden wurde als auch in dem Teil, in dem gegen sie entschieden wurde. Dennoch kann das Berufungsgericht das Urteil nicht ganz oder teilweise in dem Umfang aufheben, in dem zu ihren Gunsten entschieden wurde. Sonst würde dies umgekehrt zu einer Verschlechterung führen, was in diesem Artikel verboten ist, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Berufung nur innerhalb der von den Parteien festgelegten Grenzen rückgängig gemacht werden darf⁴.“ Der Grundsatz des Verbots der Umkehrung wird auch in der Praxis der gemeinsamen Gerichte anerkannt.⁵ Im vorliegenden Fall hat das erstinstanzliche Gericht die Forderung des Klägers vollständig sowie die Forderung der Widerklage teilweise bestätigt. Die Entscheidung wurde nur von der stattlichen Grenzschutzbehörde angefochten. Dementsprechend war der Gegenstand der Prüfung der rechtmäßig vom Berufungs- und Kassa-

tionsgericht bestätigte Teil der Widerklage. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Kassationsbeschwerde teilweise, lehnte jedoch in diesen Rahmen den Teil der Klage ab, der vom Beklagten nicht bestritten wurde.

Fälle wie diese sind in der gängigen Gerichtspraxis weit verbreitet. In einem der Fälle beispielsweise hob das Stadtgericht von Tiflis den Kaufvertrag auf, gab der Vindikationsforderung statt, anstatt den Kläger zur Rückgabe des Eigentums aufzufordern, verpflichtete das Gericht den Kläger jedoch, dem Beklagten den Wert des Streitgegenstands zu erstatten, was der Beklagte gar nicht geltend gemacht hatte.⁶

Gocha Oqreshidze

► 1.4 - 3/2021

Die Beweislast bei Behauptung der Falschheit eines Dokuments

1. Eine notariell beglaubigte Kopie des Originals deutet nicht unbedingt darauf hin, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

2. Die Beweislast für die Echtheit einer Kopie liegt bei der Partei, die sie einreicht.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 137 Zivilprozessordnung

Urteil der Großen Kammer des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. Juli 2003 in der Rechtssache № 56-81-779-03

³ OGH N AS 671-671-2018, 22/04/2019, 22.3 [„Es ist klar, dass der Kläger kein wirkliches rechtliches Interesse an dieser Forderung hat, was eine Voraussetzung dafür ist, dass die Forderung in diesem Teil nicht berücksichtigt wird (Artikel 187.2 ZPO), dies ist eine Rechtssache, die das Gericht von sich aus prüft und nicht als Verschlechterung durch Umkehrung für die Partei angesehen wird.“

⁴ Liluashvili T., Khrustali V., Kommentar zur Zivilprozessordnung von Georgia (2007), 646, 660, 728

⁵ Liluashvili T., Khrustali V., Kommentar zur Zivilprozessordnung von Georgien (2007) 659.

⁶ Entscheidung des Stadtgerichts Tiflis Nr. 2 / 8248-15 vom 31.07.2017.

I. Der Sachverhalt

Ein Unternehmen reichte eine Klage gegen ein anderes Unternehmen ein und forderte den Schuldbetrag von 3.923.791 USD und den entgangenen Gewinn von 608.187 USD. Der Kläger verwies auf einen Vertrag zwischen ihm und dem betroffenen Unternehmen vom 16.01.2001. Gemäß den Abschnitten 1.1 und 3.2 verpflichtete sich der Beklagte, dem Kläger 3.923.791 USD zu zahlen. Nach Angaben des Klägers war der angegebene Betrag eine Dividende, die aufgrund gemeinsamer Aktivitäten auszuzahlen war. In Bezug auf den entgangenen Gewinn erklärte der Kläger, dass wenn der Beklagte den geschuldeten Betrag rechtzeitig bezahlt hätte, hätte er ihn auf ein Bankkonto eingezahlt und einen jährlichen Zins von 13,3% erhalten, was sein entgangener Gewinn war. Der Kläger reichte im vorliegenden Fall eine im Ausland notariell beglaubigte Kopie des Vertrages ein und gab an, dass das Original verloren gegangen sei.

Der Beklagte erkannte die Forderung nicht an und bestritt die Tatsache des Vertragsschlusses. Er wies darauf hin, dass in den Kontoauszügen des Beklagten in seiner Dienstleistungsbank bei den Zoll- und Steuerbehörden keine Informationen über gemeinsame Aktivitäten mit dem klagenden Unternehmen vorlägen. Der Beklagte beschwerte sich jedoch beim Gericht über die Fälschung des Dokuments und gab an, dass die Unterschriften auf der streitigen Vereinbarung gefälscht seien, da die Unterzeichner zum angegebenen Zeitpunkt nicht in Tiflis waren.

Das erstinstanzliche Gericht teilte die Position des Beklagten nicht und betrachtete die Tatsache des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen den Parteien als bewiesen. Das Gericht erklärte, dass, da die Kopie des Vertrags notariell beglaubigt sei, bestehe die Vermutung seiner Echtheit. Da die Beglaubigung im Ausland er-

folgte, muss die Überprüfung auf eine Fälschung des Dokuments im selben Land erfolgen: "Georgische Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sind nicht befugt, die Rechtmäßigkeit notarieller Handlungen in der Slowakischen Republik zu überprüfen."

Das Gericht entschied nicht über das Bestehen einer Partnerschaft zwischen den Parteien, obwohl der umstrittene Vertrag vom 26.01.2001 als abstrakte Anerkennung der Schuld angesehen wurde, die dem Beklagten eine Verpflichtung zur Zahlung des Betrags auferlegte. Das Gericht entschied ferner, dass der Kläger einen Schaden in Form des entgangenen Gewinns wegen Verletzung der Zahlungsverpflichtung erlitten habe. Daher bestätigte das Bezirksgericht Tiflis die Klage vollumfänglich.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Die Entscheidung wurde vom Angeklagten in Kassation angefochten¹. Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat den Fall in der großen Kammer geprüft. Die Große Kammer bestätigte die Kassationsklage in vollem Umfang, hob die Entscheidung des Bezirksgerichts auf und wies die Klage ab. Das Gericht verwies auf Art. 135 Zivilprozessordnung, wonach „schriftliche Beweise normalerweise in Form eines Originals vorgelegt werden müssen. ... Die Zuordnung des Beweiswerts zu einer Kopie eines Dokuments hängt von der Überzeugung des Gerichts ab. Entsprechend des Art. 105 I Zivilprozessordnung "hat für das Ge-

¹ Nach Art. 391 I des damals geltenden Zivilprozessordnung war es zulässig, gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz in Kassation Berufung einzulegen: "Entscheidungen des Berufungsgerichts sowie der Bezirksgerichtsgremien können von den Parteien und Dritten mit unabhängigen Ansprüchen, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen in Kassationsgericht angefochten werden."